

GZ: 18.60-12-V05/8.7

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Evangelische Regionalverwaltungen  
ERV'en

---

## Kirchliches Gesetz zum Klimaschutz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2024 tritt das [kirchliche Gesetz zum Klimaschutz](#) (KSG) in Kraft. Mit dem nachfolgenden Rundschreiben weisen wir auf die wichtigsten Änderungen für alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und die kirchlichen-evangelischen öffentlich-rechtlichen (selbstständigen) Stiftungen hin.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg tritt für die Bewahrung der Schöpfung und somit für einen angemessenen Umgang mit der Umwelt ein. Sie verpflichtet sich mit diesem Kirchengesetz dauerhaft, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und bis spätestens zum

**31. Dezember 2040**

die Netto-Treibhausgas-Neutralität (THG-Neutralität) zu erreichen. Dies soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen.

**Mit Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes ergeben sich folgende Änderungen:**

### 1. Jährliche verpflichtende Energiedatenerhebung

Erstmalig sind die Energieverbräuche für **alle Gebäude** für das **Jahr 2024 (!)** zu erfassen.

Die Dienststellen werden per Schreiben erneut Anfang 2025 aufgefordert, diese Daten an den Oberkirchenrat zu übermitteln. Die Datenerhebung ist verpflichtend.

Für den Verbrauch von **Strom, Gas, Nah- und Fernwärme** können die Daten den jeweiligen Jahresrechnungen entnommen werden. Hierbei ist es wichtig, dass die Abrechnungen ab dem 01.01. 2024 kalenderjährlich (01.01. bis 31.12.) erfolgen.

Bitte veranlassen Sie bei den Versorgungsunternehmen mit Verweis auf die Bilanzierungsvorgaben des kirchlichen Klimaschutzgesetzes eine entsprechende Umstellung.

Für die Ermittlung des Jahresverbrauches von **Heizöl, Holzpellets, Flüssiggas, Hackschnitzel und anderen lokal gelagerten Energieträgern** sind die Anfangsbestände zum **Stichtag 1. Januar 2024** zu erfassen. Daneben sind für die Ermittlung des Jahresverbrauches auch die unterjährigen Lieferungen sowie der Bestand zum Stichtag 31. Dezember 2024 zu ermitteln. Dies kann über das von der Landeskirche zur Verfügung gestellte „Grüne Datenkonto“ ([www.elk-wue.gruenes-datenkonto.de](http://www.elk-wue.gruenes-datenkonto.de)) oder ein über ein [Formular auf der Homepage](#) des Umweltreferats erfolgen.

Für alle Nutzenden des Grünen Datenkontos mit mindestens jährlicher Verbrauchserfassung und für alle Gebäude, die Strom und Gas über den landeskirchlichen Energiedienstleister **die KSE Energie GmbH** beziehen wird die jährliche Datenerfassung automatisiert – eine zusätzliche Meldung muss **nicht** erfolgen.

Für die KSE muss dazu aber zuvor eine **entsprechende Vollmacht** zur Datenübermittlung an den Oberkirchenrat vorliegen. Die Verteilung der Vollmacht erfolgt im Rahmen der Erfassung der Oikos-Daten über die **zuständige Regionalverwaltung**.

## 2. Verbot von fossilen Energieträgern

Mit Inkrafttreten des kirchlichen Gesetzes sind die Verträge für **Stromlieferungen**, die nicht ausschließlich auf **erneuerbaren Energien** beruhen, unzulässig und müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgestellt werden.

Der Einbau von **Heizungsanlagen** und der Anschluss an **Wärmenetze**, die mit **fossilen Brennstoffen** betrieben werden, ist ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr gestattet.

Für Ausnahmeregelungen die nur übergangsweise und unter strengen Auflagen (Nebenbestimmungen) erlassen werden können, bedarf es vor Abschluss eines Vertrages der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Es ist stets zu prüfen, ob die Beheizung nicht durch geeignete andere technische Einrichtungen sichergestellt werden kann.

→ Bitte nehmen Sie hier frühzeitig Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Referat 8.1 (E-Mail [OKR@elk-wue.de](mailto:OKR@elk-wue.de)) auf.

Als **Heizungs-Alternativen** kommen vor allem Wärmepumpen in Betracht, ebenso Anschlüsse an nicht fossil betriebene Nah- und Fernwärmenetze. Wenn diese den staatlichen Vorgaben zur Wärmenetzplanung entsprechen und spätestens 2040 THG-neutral sind, ist ein Anschluss möglich, der aber als Ausnahme unter Auflagen zu genehmigen ist.

**Die Reparatur bestehender (auch fossiler) Heizungsanlagen ist zulässig.**

Der Energiebedarf der Gebäude muss kontinuierlich reduziert werden. Für **Neubauten gilt künftig der Mindeststandard des Effizienzhaus 40**, für die energetische Sanierung von **Bestandsgebäuden ist der Standard des Effizienzhaus 55** anzustreben.

Die Sanierung von Bauteilen orientiert sich an den Werten für Einzelmaßnahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die neuen geltenden Vorschriften der Haushaltsordnung die nunmehr neben der reinen Wirtschaftlichkeit auch die Aspekte des Klimaschutzes mitaufgreifen.

Um den Ausbau von **Photovoltaikanlagen** zu unterstützen, gibt es eine umfangreiche finanzielle Förderung aus den Mitteln des Ausgleichsstocks.

Weitere Informationen und eine ausführliche Arbeitshilfe sind unter [www.umwelt.elk-wue.de/pv](http://www.umwelt.elk-wue.de/pv) zu finden.

### 3. Entwicklung eines zukunftsgerechten Gebäudebestands

Mit der **Oikos-Strategie** werden zunächst alle Kirchen, Gemeindehäuser, Gemeindezentren, Tageseinrichtungen für Kinder und (kirchengemeindeeigenen) Pfarrhäuser untersucht. Damit wird den Kirchenbezirken eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung des Immobilienbestandes zur Verfügung gestellt. Im ersten Schritt werden durch externe Dienstleister der Zustand der Gebäude sowie die nötigen Aufwendungen für eine zukunftsgerechte Sanierung grob ermittelt. Wir bitten alle Eigentümer der untersuchten Gebäude die Dienstleister nach besten Kräften zu unterstützen.

Der Kirchenbezirk bestimmt anschließend, welche Gebäude aus seiner Sicht langfristig im Bestand bleiben und weiterhin Kirchensteuerzuweisungen erhalten sollen.

Für diese Gebäude wird im zweiten Schritt im Benehmen mit dem Oberkirchenrat sukzessive ein „**Gebäudezukunftskonzept**“ erstellt. Um ein Gebäude zukunftsfähig entwickeln zu können, ist darin die zukünftige Nutzung festzulegen. Darauf aufbauend wird ein energetisches Konzept („Sanierungsfahrplan“) zur Umsetzung der baulichen Maßnahmen festgelegt, mit dem Ziel den Energiebedarf zu reduzieren und auf eine treibhausgasneutrale Wärmeerzeugung umzustellen.

Für die **Dienstwohnungen (Pfarrwohnungen)** ist im Rahmen der Beratungen und Beschlussfassung zum PfarrPlan 2030 ein Konzept zur künftigen Zuordnung der verbleibenden Dienstwohnungen zu den Pfarrstellen auszuarbeiten (Pfarrhausplan), in dem in der Regel auch die Unterbringung der Pfarrämter enthalten ist.

Weitere Informationen zur Oikos-Strategie werden kontinuierlich im Rahmen der Oikos-Sprechstunden gegeben und können ab Januar 2024 auch auf der landeskirchlichen Website [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de) abgerufen werden.

### 4. Finanzierung von baulichen und anderen Klimaschutzmaßnahmen

Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuteilung von Mitteln für die Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes wie gewohnt auf Antrag durch den **Ausgleichstock**.

Der Ausschuss für den Ausgleichstock wird voraussichtlich im Sommer 2024 Förderbedingungen festlegen. Ausschlaggebend wird dabei sein, ob die Immobilien nach Erarbeitung der Oikos-Studien langfristig weiterhin aus Kirchensteuermitteln finanziert werden.

Darüber hinaus können Kirchenbezirke zur lokalen Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in ihrer Bezirkssatzung einen **Klimaschutzfonds** vorsehen und dessen Höhe in Abhängigkeit von den dafür im Kirchenbezirk verfügbaren Mitteln festlegen. Darüber können zum Beispiel die fachkundige Begleitung bei Gebäudebegehungen, der Aufbau von zentralen Energieteams oder die Unterstützung beim Energiemanagement finanziert werden. Eine entsprechende Musterregelung liegt der zuständigen Regionalverwaltung vor.

Informationen zu möglichen **staatlichen Fördermöglichkeiten** sind im Förder-Navi zu finden <https://www.umwelt.elk-wue.de/foerder-navi>.

### 5. Unterstützung einer klimafreundlichen Mobilität

Dienstreisen sind möglichst mit öffentlichen und oder klimafreundlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

Für die Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte) und Angestellte in der Landeskirche ist eine Entgeltumwandlung zum Leasing von Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs (keine S-Pedelecs) möglich.

Weitere Informationen unter [www.elk-wue.de/service/kirche-mobilisiert](http://www.elk-wue.de/service/kirche-mobilisiert).

[Fragen zur Umsetzung einer klimafreundlichen Mobilität](#) beantwortet Markus Reichert: [markus.reichert@elk-wue.de](mailto:markus.reichert@elk-wue.de).

## 6. Ökofaire Beschaffung

Die Webseite [www.beschaffung.elk-wue.de](http://www.beschaffung.elk-wue.de) bietet umfangreiche Informationen zur ressourcenschonenden, ökologischen und sozialfairen Beschaffung von Produkten, die regelmäßig von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen benötigt werden. Über die Webseite können zertifizierte, ökofaire Produkte auch direkt eingekauft werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die neu geltende Haushaltsordnung, die eine ökofaire Beschaffung mit wirtschaftlichen Kriterien gleichsetzt (HHO § 5).

## 7. Fortbildungen und weitere Maßnahmen

Um Klimaschutzmaßnahmen zu planen und durchzuführen, sind Fortbildungen der Mitarbeitenden sowie ein Wissensaustausch untereinander und mit Fachleuten erforderlich.

Das Umweltreferat bietet regelmäßig Veranstaltungen zu verschiedenen Themen an, wie bspw. zu Energieeinsparmöglichkeiten im laufenden Betrieb, zur Einführung einer ökologischen Beschaffung oder zum Grünen Gockel.

Auf Anfrage besteht die Möglichkeit, Fortbildungen, wie z. B. „Richtig Heizen und Lüften“ oder „Energiemanagement in Kirchengemeinden“ für Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister sowie andere Mitarbeitende vor Ort auf Ebene eines Kirchenbezirks durchzuführen.

Alle Angebote sind auf der Homepage des Umweltreferats zu finden: [www.umwelt.elk-wue.de](http://www.umwelt.elk-wue.de)

Der Newsletter des Umweltreferats erscheint circa alle 2 Monate und informiert über aktuelle Themen, Veranstaltungen, Fortbildungen und Förderungen zum Umwelt- und Klimaschutz. Anmeldung zum Newsletter unter: [www.umwelt.elk-wue.de/newsletter](http://www.umwelt.elk-wue.de/newsletter)

## 8. Weitere Details zum Klimaschutz

Hintergründe zum kirchlichen Klimaschutzgesetz und Anregungen für die Umsetzung sind unter [www.umwelt.elk-wue.de/klimaschutz](http://www.umwelt.elk-wue.de/klimaschutz) abrufbar.

Anfragen zur Umsetzung des kirchlichen Klimaschutzgesetzes bitten wir, ggf. unter Angabe des fraglichen Gebäudes bzw. dessen Adresse, an [okr@elk-wue.de](mailto:okr@elk-wue.de) zu senden.

Wir freuen uns zusammen mit Ihnen unseren Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat Christian Schuler